

# **STADT WESSELING – STADTTEIL KELDENICH**

## **68. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Notüberlauf Wiesenweg“**

### **Umweltbericht**

- Als gesonderter Bestandteil der Begründung -

**Vom Rat der Stadt Wesseling am 14.02.2023 beschlossene Fassung**

\_\_\_ . Ausfertigung

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0  
Frankfurter Straße 48 53572 Unkel...Fon 02224/988 54 68  
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 15.12.2022

## Inhaltsverzeichnis

7	Umweltbericht	2
7.1	Einleitung	2
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
7.2.1	Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange	3
7.2.1.1	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b)	3
7.2.1.2	Klima, Kaltluft / Ventilation (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	3
7.2.1.3	Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	3
7.2.1.4	Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)	4
7.2.1.5	Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	4
7.2.1.6	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1)	4
7.2.1.7	Landschaftsplan, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g)	5
7.2.2	Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	6
7.2.2.1	Landschaft / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	6
7.2.2.2	Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	6
7.2.2.3	Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)	7
7.2.3	Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	7
7.2.4	Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange	7
7.2.4.1	Eingriff / Ausgleich (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	7
7.2.4.2	Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	7
7.2.4.3	Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	8
7.2.4.4	Abwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)	8
7.2.4.5	Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	8
7.2.4.6	Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	9
7.2.4.7	Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	9
7.2.4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d)	10
7.2.4.9	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene, Lärm und Seveso-Thematik (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)	10
7.2.5	Sonstige Umweltbelange	12
7.2.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)	12
7.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	12
7.4	Zusätzliche Angaben	12
7.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)	12
7.5	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	12
7.6	Zusammenfassung	13
7.7	Quellenverzeichnis	14
Anhang 1 (Relevante Ziele des Umweltschutzes)		

## **7 Umweltbericht**

Für das 68. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (FNP) wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/130 „Notüberlauf“. Im Sinne der „Abschichtung“ (§2 Abs. 4 S. 5 BauGB) weist der Umweltbericht zum Bebauungsplan einen höheren Detaillierungsgrad als der hier vorliegende Umweltbericht zur FNP-Änderung auf. So erfolgt z.B. die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bzw. die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan, da der B-Plan die Realisierung des Notüberlaufs konkret und verbindlich vorbereitet.

### **7.1 Einleitung**

#### **Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung**

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Wesseling Stadtteils Keldnich zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg.

Da die Stadt Wesseling sich zunehmend mit Starkregenereignissen konfrontiert sieht, die immer wieder zu Überflutungen im Stadtgebiet führen, planen die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wesseling zur Verringerung der Folgen derartiger Ereignisse einen vom Kanal in der Rodenkirchener Straße abzweigenden Notüberlauf. Durch den Notüberlauf soll das mit Regenwasser gemischte Schmutzwasser der Mischkanalisation bei einem Starkregenereignis gezielt abgeleitet werden, um unkontrollierte Überflutungen der Ortslage zu verhindern.

Der aktuell gültige FNP der Stadt Wesseling stellt für das Plangebiet überwiegend Wohnbauflächen dar. Parallel zur Rodenkirchener Straße weist er einen ca. 20 m breiten Grünstreifen aus. Die Planung des Notüberlaufes ist daher momentan noch nicht aus dem FNP entwickelt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Notüberlaufkonzepts auf FNP-Ebene sollen im Norden des Plangebiets bestandsbezogen Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und nach Süden eine neue Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden. Aufgrund der Absicht, diese Fläche nur teilweise zu befestigen, wird die Versorgungsfläche in der Flächennutzungsplanänderung als „Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil“ bezeichnet.

Wie bereits angeführt, erfolgt die FNP-Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/130 „Notüberlauf“. Da der Bebauungsplan als rechtsverbindlicher Plan einen höheren Konkretisierungsgrad und einen größeren Maßstab als die Flächennutzungsplanänderung aufweist, sind seine Festlegungen detaillierter. Dasselbe gilt für die Flächenabgrenzungen, weshalb die für den Notüberlauf ausgewiesene Versorgungsfläche im Bebauungsplan Nr. 2/130 kleiner (präziser) ist, als im übergeordneten FNP.

#### **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes**

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind, sind in Anhang 1 des Umweltberichtes in tabellarischer Form dargestellt.

## **Bestand und Prognose Nullvariante**

Der gültige Flächennutzungsplan stellt den westlichen, größten Teil des Plangebiets (ca. 75 %) als Wohnbaufläche dar. Diese wird entlang der Rodenkirchener Straße von einem breiten (> 20 m) Streifen Grünfläche flankiert. Tatsächlich besteht das Plangebiet aktuell aus intensiv bewirtschaftetem Grünland (Weideflächen), Streuobstwiesenresten, natürlichen Heckenstrukturen, Baumgruppen, älteren Solitärbäumen sowie einem relativ naturnahen Teich. Bis auf einen alten Bunker an der Keldenicher Straße und einen Unterstand für die Pferde ist es nicht bebaut. Diese Bestandssituation weicht erheblich von der im gültigen FNP dargestellten Planung ab.

Für die Prognose der Nullvariante ist aber die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes für die Fläche heranzuziehen, die letztlich dann umgesetzt werden könnte, wenn die aktuelle Planung, die 68. FNP-Änderung „Notüberlauf Wiesenweg“, nicht realisiert würde.

## **7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **7.2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange**

#### **7.2.1.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b)**

Es liegen keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Plangebiet, oder im Umkreis von mehr als 2 km, so dass keine direkten oder indirekten Auswirkungen der Planung zu erwarten sind.

#### **7.2.1.2 Klima, Kaltluft / Ventilation (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

Von der Planung gehen keine Einflüsse auf das Klima aus. Zwar reduziert die Versiegelung von Flächen grundsätzlich den Anteil von Flächen für die Kalt-/Frischlufentstehung, aber aufgrund der im Verhältnis zum Maßstab für klimatische Veränderungen geringen Flächengröße der Neuversiegelung, der bei der Planung fehlenden Strukturen, die Ventilation und Luftströmungen ablenken oder behindern, und des hohen Anteils an Grünflächen im Änderungsbereich ist davon auszugehen, dass keine messbaren Einflüsse auf das Klima von der Planung ausgehen. Das Schutzgut Klima ist nur insoweit betroffen, als dass die Maßnahme der Klimafolgenanpassung dient.

#### **7.2.1.3 Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Im Nordwesten des Plangebiets gehört ein kurzer Abschnitt des Dickopsbaches zum Plangebiet, der von Westen kommt und nach Norden Richtung Entenfang fließt. Im nördlichen Grünland liegt ein relativ naturnaher Teich. Bei dem nördlich angrenzenden Entenfang handelt es sich um einen Altarm des Rheins, zu dem auch der Teich im Plangebiet und die Senken in der Wiese gehören.

Das Plangebiet liegt nicht im „Überschwemmungsgebiet“ des Rheins, welches für HQ<sub>100</sub>, also per Definition statistisch alle 100 Jahre auftretendes Hochwasser, festgesetzt wird, kann aber bei extremen Hochwasserereignissen (HQ<sub>extrem</sub>, hierfür wird in etwa die 1,5-fache Abflussmenge des HQ<sub>100</sub> angenommen, sehr selten) überflutet werden.

*Prognose Plan:* Die FNP-Änderung sieht im Norden des Plangebiets bestandsbezogen Grünflächen und im Süden eine neue Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ vor. Da diese Fläche nur teilweise befestigt werden soll, wird sie in der Flächennutzungsplanänderung als „Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil“ bezeichnet.

Auf der Versorgungsfläche ist ein unterirdisches Regenrückhaltebecken vorgesehen mit einem Überlauf zu einem oberirdischen Stauraum, der multifunktional auch als öffentlich zugänglicher Freizeitbereich genutzt werden soll. Wenn es zu einem Einstau des oberirdischen Stauraumes kommt, wird ein Großteil des Wassers nach Abklingen des Niederschlagsereignisses wieder in die Kanalisation zurückgeführt werden. Restwasser auf der oberirdischen Fläche versickert über die belebte Bodenzone. Die Wahrscheinlichkeit, dass auch der oberirdische Stauraum überläuft und Mischwasser in den Teich gelangt, ist sehr gering. Ein Überlaufen in den Dickopsbach ist praktisch unmöglich, da dessen Ufer deutlich höher liegen, als der Teich.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird daher keines der beiden Oberflächengewässer von der Planung beeinflusst.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Nicht erforderlich.

*Bewertung:* Das Schutzgut Oberflächenwasser wird von der Planung nicht betroffen.

#### **7.2.1.4 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)**

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Belange der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu erwarten.

#### **7.2.1.5 Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1 Abs. 6 Nr. 7h)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine erhebliche Belastung des Plangebietes durch die Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe hinweisen. Bei Überschreitungen gemäß der im Bundesimmissionsschutzgesetz und der zugehörigen 22. Verordnung enthaltenen Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe müssen die Bezirksregierungen für die betroffenen Städte und Gemeinden Luftreinhaltepläne aufstellen. Für Wesseling existiert kein Luftreinhalteplan.

*Prognose Plan:* Durch die Planung ist keine Verschlechterung der Emissionssituation zu erwarten.

*Bewertung:* Das Schutzgut „Luft“ ist nach derzeitigem Stand durch Luftschadstoffe aus Emissionen nicht betroffen.

#### **7.2.1.6 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:*

Im Plangebiet sind weder Altlasten noch Altstandorte bekannt.

Eine Überprüfung des Plangebiets auf Kampfmittel ist nicht erforderlich, da eine Luftbilddauswertung von Luftbildern der Fläche aus den Jahren 1939 bis 1945 und anderer relevanter historischer Unterlagen keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kampfmitteln ergab (Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst).

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Falls während der Erdarbeiten und Baumaßnahmen dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren. Treten bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Arbeiten Hinweise auf Verunreinigung des Bodens auf, so sind die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Boden-

schutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und die Stadt Wesseling hiervon umgehend zu unterrichten.

*Bewertung:* Für ein Vorhandensein von Altlasten, Altstandorten oder Kampfmitteln auf der Planfläche liegen den zuständigen Behörden keine Hinweise vor. Eine planbedingte Betroffenheit des Schutzguts Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel ist daher nicht zu erwarten.

#### **7.2.1.7 Landschaftsplan, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Die nordwestliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 8, „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises. Zusammen mit dem südwestlich verlaufenden Dickopsbach bildet dieser Bereich den geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 2.4- 52 „Dickopsbach mit Obstwiese“. Unmittelbar nördlich grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) BM-005 NSG Entenfang an das Plangebiet an. Der Schutz dient der Erhaltung und Optimierung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG), hier insbesondere zur Erhaltung der nach § 20 c BNatSchG geschützten Biotoptypen als Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und Lebensraum für Amphibien und Fledermäuse. Das NSG ist von besonderer Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Watvögel. Es ist darüber hinaus im Biotopkataster NRW als BK-5107-904 erfasst.

Die derzeitige Darstellung des FNP, Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil, überplant den geschützten Landschaftsbestandteil nahezu vollständig und sieht eine Bebauung in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiet Entenfang vor. Bei dieser Planung ist eine Beeinträchtigung des NSG nicht auszuschließen.

*Prognose Plan:* Der ökologisch wertvollere nordwestliche Teil des Plangebiets, die Obstwiese mit dem Teich sowie ein kurzer Abschnitt des Dickopsbaches und eine schöne Strauchhecke sind u.a. als reich strukturierter Lebensraum für Flora und Fauna sowie als vernetzendes Trittsteinbiotop in der dicht besiedelten Umgebung geschützt und werden vollständig als Grünfläche dargestellt und erhalten.

Von dieser FNP-Darstellung geht kein unmittelbares Risiko für das NSG aus und auch der geschützte Landschaftsbestandteil wird nicht beeinträchtigt. Die geplante Erholungsnutzung, die durch Störung einen potentiellen Konflikt mit dem Naturschutz darstellt, beschränkt sich auf den südöstlichen Teil des Plangebietes. Daher ist eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes und des geschützten Landschaftsbestandteils nicht zu erwarten.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Entsprechende Maßnahmen sind erst bei Konkretisierung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens planbar.

*Bewertung:* Im Vergleich zur derzeitigen FNP-Darstellung, die den größten Teil des geschützten Landschaftsbestandteils mit Wohnbaufläche überplant, stellt die geplante Darstellung eine deutliche Verbesserung für die Schutzgüter dar. Den Zielen des Landschaftsplanes/geschützten Landschaftsbestandteiles wird durch die Art der Planung nicht widersprochen. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes und des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter Landschaftsplan, Naturschutz und Landschaftsschutzgebiet werden nach jetzigem Planungsstand nicht durch die Planung betroffen. Im Hinblick auf die derzeitige FNP-Darstellung Wohnbaufläche bedeutet die Planung eine deutliche Verbesserung.

## **7.2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange**

### **7.2.2.1 Landschaft / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Das Plangebiet, die langjährig als Pferdekoppel und Streuobstwiese genutzte „Thelen's Wiese“, bildet gemeinsam mit der alten Ortslage Keldenichs ein kulturhistorisch geprägtes Orts- und Landschaftsbild mit regionaler Bedeutung. Die historische Ortsrandgrenze Keldenichs hat sich nur hier an der Keldenicher Straße / Oberdorfstraße weitgehend mit ihrer kleinteiligen Bebauung und Straßenführung bewahren können, während sonst in Alt-Keldenich die ursprüngliche Dorfsituation nicht mehr vorzufinden ist.

Die derzeitige Darstellung des FNP, Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil, überplant diese Situation: die historische Ortsrandgrenze wäre als solche nicht mehr erkennbar.

*Prognose Plan:*

Die geplante FNP-Darstellung greift nur im südöstlichen Teil des Plangebiets in das Landschaftsbild ein: Das Landschaftsbild des nordwestlichen Teils wird lediglich durch verschiedene ökologische Maßnahmen verbessert. Hierzu erfolgen Regelungen im Bebauungsplan Nr. 2/130.

Die FNP-Darstellung Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser legt eine Planung nahe, die auch im südöstlichen Teil durch einen hohen Grünanteil ein attraktives Landschaftsbild erhält.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Erst bei Konkretisierung der Planungen sind Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Versorgungsfläche in das Landschaftsbild und Maßnahmen zur weiteren Aufwertung der nordwestlichen Grünfläche planbar. Entsprechende Regelungen erfolgen im Bebauungsplan und im zugehörigen Umweltbericht.

*Bewertung:* Die Betroffenheit des Schutzguts Landschaft / Ortsbild wird als nicht erheblich bewertet.

### **7.2.2.2 Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Im Plangebiet greifen intensiv bewirtschaftetes Grünland (Weideflächen), Streuobstwiesenreste, natürliche Heckenstrukturen, Baumgruppen, ältere Solitärbäume sowie ein relativ naturnaher Teich ineinander. Es kommen keine sehr seltenen Pflanzen vor. Einige ältere Bäume sollen, wenn möglich erhalten werden, da sie mittelfristig nicht ersetzbar sind und sowohl ökologisch als auch für das Landschaftsbild von hohem Wert sind. Ökologisch hochwertig als Bruthabitat für Vögel und ebenfalls von gliedernder Bedeutung für das Landschaftsbild ist eine ca. 50 m lange Strauchhecke im Zentrum des Plangebiets. Auch diese Hecke soll erhalten werden.

Die derzeitige Darstellung des FNP, Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil, überplant einen großen Teil der vorhandenen Grünstrukturen.

*Prognose Plan:* Der ökologisch wertvollere nordwestliche Teil des Plangebiets bleibt erhalten und soll durch ökologische Maßnahmen noch aufgewertet werden. Die FNP-Darstellung Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser legt eine Planung nahe, die auch im südöstlichen Teil einen hohen Grünanteil vorsieht. Der Erhalt einiger Altbäume ist geplant.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Erst bei Konkretisierung der Planungen sind im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung Kompensationsmaßnahmen planbar.

*Bewertung:* Bei den durch die Planung in Anspruch genommenen Lebensräumen handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Weideland und einzelne Bäume, also Biotopstrukturen von geringerem bis mittlerem ökologischem Wert. Der Eingriff soll im weiteren Verfahren - wenn möglich innerhalb des Plangebiets - durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Näheres wird im Bebauungsplan festgelegt. Die Betroffenheit des Schutzguts Pflanzen ist als nicht erheblich zu bewerten.

### **7.2.2.3 Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)**

Die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung sollen eingehalten werden.

Durch die FNP-Darstellungen im Plangebiet sind keine besonderen Lichtemissionen zu erwarten.

Geruchsemissionen sind bei einer Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Abwasser nicht ganz auszuschließen. Die Gefahr von Geruchsemissionen besteht in dem seltenen Fall von unkontrollierten Überflutungen nach Starkregenereignissen ohne die Planung ebenfalls. Die Planung stellt daher diesbezüglich keine Verschlechterung dar.

*Bewertung:* Die Betroffenheit des Schutzguts Vermeidung von Emissionen ist als nicht erheblich zu bewerten.

### **7.2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange**

Nach jetzigem Planungsstand wird keiner der zu betrachtenden Umweltbelange als erheblich betroffen bewertet.

### **7.2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange**

#### **7.2.4.1 Eingriff / Ausgleich (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 3)**

Die derzeitige FNP-Darstellung, Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil ermöglicht ebenso wie die geplante FNP-Änderung einen Eingriff mit Flächenversiegelung. Allerdings fällt die mögliche Flächenversiegelung bei der geplanten FNP-Änderung deutlich geringer aus. Betroffen sein können insbesondere die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt. Eine Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erforderlich. Ebenfalls ist mit der Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen zu rechnen. Diese werden aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades im Bebauungsplan festgelegt.

#### **7.2.4.2 Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

Die Artenschutzbelange müssen vor dem Hintergrund des 2009 novellierten BNatSchG beim Bauleitplanverfahren beachtet werden. Da die Planfläche im städtischen Randbereich liegt und unmittelbar an das NSG Entenfang angrenzt, war mit Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Im ersten Halbjahr 2018 wurde daher eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt. Im Ergebnis muss für die planungsrelevanten Fledermausarten sowie für die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star sowie für die stark gefährdete Wechselkröte eine ASP II durchgeführt werden, da nicht auszuschließen ist, dass im Zuge der Planung gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Im Bebauungsplan-Verfahren werden entsprechend den Ergebnissen der Artenschutzprüfung der Stufe II Artenschutzmaßnahmen festgelegt.

#### **7.2.4.3 Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen. Es gehört zum Grundwasserkörper „27\_22 Niederung des Rheins“, der sich bis zum Rheinufer erstreckt. Da das Grundwasser am nahe gelegenen Entenfang an der Oberfläche ansteht, ist auch im Plangebiet ein geringer Grundwasserflurabstand möglich. Die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) gehen von einem Grundwasserflurabstand zur Beckensohle des Notüberlaufs von ca. 5 m aus. Der exakte Abstand soll durch ein hydrogeologisches Gutachten geklärt werden.

Überflutungen in der Umgebung des Plangebiets infolge von Starkregenereignissen, teilweise auch mit Schmutzwasser aus der überstauten Kanalisation, haben in den vergangenen Jahren vereinzelt durch unkontrollierte Versickerung zu Belastungen des Grundwassers geführt. Unter anderem um dies zu verhindern, wurde beschlossen, den Notüberlauf zu bauen.

*Prognose Plan:* Die FNP-Darstellung Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser soll den Bau von Notüberlaufbecken ermöglichen. Bei einer Versickerung von Mischwasser in dem oberirdischen Grünbecken ist eine Verunreinigung des Grundwassers nicht auszuschließen. Diese Gefahr muss durch geeignete Filterkapazitäten des verwendeten Bodenmaterials minimiert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Wassers aus dem begrünten Retentionsbereich wieder in die Kanalisation zurückgelangt, so dass lediglich Restwasser auf der Fläche versickert. Zu berücksichtigen ist, dass bei Nichtdurchführung der Planung bei Starkregenereignissen ein unkontrolliertes Eintreten von Mischwasser ins Grundwasser möglich ist.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Die Planung selbst dient unter anderem dem Schutz des Grundwassers.

*Bewertung:* Das Schutzgut Grundwasser wird durch die Planung betroffen. Nach Konkretisierung der Planung sind hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens und zum Grundwasserflurabstand erforderlich.

#### **7.2.4.4 Abwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)**

Siehe Kapitel 7.2.4.3 Grundwasser.

#### **7.2.4.5 Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Im Plangebiet greifen intensiv bewirtschaftetes Grünland (Weideflächen), Streuobstwiesenreste, natürliche Heckenstrukturen, Baumgruppen, ältere Solitärbäume sowie ein relativ naturnaher Teich ineinander. Dieser in der näheren Umgebung seltene Komplex wird ergänzt durch den angrenzenden sehr strukturreichen Entenfang (Auenwald, naturnahe Gewässer, Röhrichte etc.). Die biologische Vielfalt ist in diesem Bereich groß, verglichen mit der Umgebung.

Die derzeitige Darstellung des FNP, Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil, überplant einen großen Teil der vorhandenen Biotopstrukturen.

*Prognose Plan:* Die biologische Vielfalt wird im nordwestlichen Teil des Plangebiets nicht beeinträchtigt, sondern eher durch Kompensationsmaßnahmen noch verbessert. Je nach-

dem, wie die konkrete Planung auf der Versorgungsfläche aussieht und welche Kompensationsmaßnahmen geplant werden, kann sie im südwestlichen Teil auch größer werden.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Die Kompensationsmaßnahmen für die Planung werden erst im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens konzipiert. Sie sollten auch den Aspekt Biologische Vielfalt berücksichtigen.

*Bewertung:* Das Schutzgut Biologische Vielfalt kann nach jetzigem Planungsstand noch nicht abschließend bewertet werden. Je nach konkreter Gestaltung der Versorgungsfläche und wenn die noch zu planenden Kompensationsmaßnahmen den Aspekt Biologische Vielfalt berücksichtigen, kann sich diese ggf. auch verbessern.

#### **7.2.4.6 Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

*Bestand / Prognose Nullvariante:* Das Plangebiet ist derzeit, abgesehen von dem Bunker im Süden, vollständig unversiegelt. Die Bodenkarte 1:50.000 bewertet das Plangebiet nicht. In der Umgebung herrschen Braunerden vor. Das nördlich angrenzende Feuchtgebiet Entenfang ist von seltenen Grundwasserböden wie Gley, Auengley und Nassgley geprägt.

Die derzeitige FNP-Darstellung Wohnbaufläche mit Grünflächen ermöglicht die Versiegelung großer Flächenanteile und damit erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden.

*Prognose Plan:* Aus der FNP-Darstellung Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser lassen sich aufgrund des hohen Abstraktionsgrades des Flächennutzungsplans keine konkreten Aussagen über Anteile an geplanten Flächenversiegelungen ableiten. Entsprechende Aussagen finden sich im Bebauungsplan, der den Versiegelungsgrad für die Versorgungsfläche durch eine textliche Festsetzung limitiert. Im größeren nordwestlichen Teil des Plangebiets (geschützter Landschaftsbestandteil) sind keine Bodenveränderungen oder Flächenversiegelungen zu erwarten.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Erst bei Konkretisierung der Planungen sind im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung Kompensationsmaßnahmen insbesondere auch für Beeinträchtigungen und Versiegelung von Boden planbar. Diese werden aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades im Bebauungsplan festgelegt.

*Bewertung:* Mit Eingriffen in das Schutzgut Boden ist zu rechnen, sie können auf der Ebene des Flächennutzungsplans aber nicht abschließend bewertet werden.

#### **7.2.4.7 Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

Das Schutzgut Fläche wurde der Liste der Schutzgüter in der letzten Novellierung des BauGB, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, hinzugefügt. Dies soll die große Bedeutung naturnaher Flächen für z. B. Schutzgüter wie Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und Mensch betonen und den hohen Flächenverbrauch für Siedlungsgebiete und Straßenbau hinterfragen und begrenzen.

Bei der „Thelen´s Wiese“ handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche, die für die oben genannten Schutzgüter von Bedeutung ist.

Die aktuelle FNP-Darstellung Wohnbaufläche mit Grünflächen ermöglicht die Inanspruchnahme großer Flächenanteile zur Bebauung und Versiegelung.

Die Planung mit der Darstellung Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil und Zweckbestimmung Abwasser dient der Gefahrenabwehr bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit der Fläche wird insofern gefolgt, als ein hoher

Grünanteil wiederum nur einen kleineren Anteil versiegelter Fläche ermöglicht und ein Teil der Fläche multifunktional auch als Fläche für Freizeit und Erholung mitgenutzt werden soll. Ein weiterer Teil soll weiterhin als Weidefläche dienen. Der größere nordwestliche Teil des Plangebiets bleibt unverändert erhalten.

*Bewertung:* Eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche durch Versiegelung ist zu erwarten. Die Erheblichkeit kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans aber nicht bewertet werden.

#### **7.2.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d)**

Für „Thelen’s Wiese“ und die nähere Umgebung bestehen gemäß der Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweise auf ein mögliches Vorhandensein von Bodendenkmälern aus römischer Zeit. So trat im Jahre 1932 ein reich ausgestattetes römisches Grab als Zufallsfund in der Wiese zu Tage. Südöstlich der Wiese wurden weitere römische Bestattungen sowie mehrere römische Grabkammern ermittelt. Da römische Gräber niemals isoliert als Einzelgräber angelegt wurden, ist nach Aussage des LVR nicht auszuschließen, dass diese zusammen mit dem o.g. Grab innerhalb der Wiese eine Einheit als römisches Gräberfeld bilden. Ebenfalls möglich ist, dass das Grab zum Bestattungsbereich eines römischen Landgutes (villa rustica) gehört.

Von weiterer bodendenkmalrechtlicher Relevanz ist die römische Straße von Wesseling nach Euskirchen-Billig (belgica vicus), die nach vorhandenen Erkenntnissen am südöstlichen Rand von „Thelen’s Wiese“ im Bereich der Keldenicher Straße verläuft. Sie stellt eine Abzweigung der Reichsstraße Köln-Trier dar. Da Gräberfelder in römischer Zeit insbesondere beidseitig belebter Ausfallstraßen angelegt wurden, stützt das Vorhandensein der Römerstraße die Hypothese, dass das entdeckte römische Grab auf der Wiese Teil eines Gräberfeldes ist.

Da die Wahrscheinlichkeit für archäologische Funde relativ hoch ist und diese durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, ist zur Klärung des Sachverhalts eine archäologische Sondierung erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung fließt in das Bebauungsplanverfahren zum Notüberlauf ein.

Im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es darüber hinaus die folgenden Baudenkmäler:  
Fachwerkwohnhaus Nagel, Oberdorfstr. 4,  
Wohn- und Stallgebäude, Keldenicher Str. 93,  
Wohn- und Nebengebäude, Keldenicher Str. 95.

Eine planbedingte Beeinträchtigung dieser Baudenkmäler ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet gibt es einen Bunker an der Keldenicher Straße. Dieser soll in die Planung integriert werden.

#### **7.2.4.9 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene, Lärm und Seveso-Thematik (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)**

Das Vorhaben liegt innerhalb angemessener Abstände von Störfallanlagen. Von Relevanz für das vorliegende Plangebiet sind die gutachterlich ermittelten, angemessenen Abstände für die Betriebsbereiche der Unternehmen Evonik Degussa GmbH (Evonik) und der Thermischen Rückstandsverwertung GmbH & Co. KG (TRV). Die angemessenen Abstände betragen bei Evonik für den Referenzstoff Acrolein 2.750 m und bei der TRV, ebenfalls für den Referenzstoff Acrolein, 2.400 m (‘‘Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13)’’ des TÜV Nord, 2015, Kapitel 4.3, 4.4). Das Plangebiet liegt

tatsächlich ca. 2.200 m zu beiden Betriebsbereichen entfernt und somit im äußeren Radius der angemessenen Sicherheitsabstände.

Die Vorgaben der Seveso III- Richtlinie müssen neben den naturschutzfachlichen Aspekten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Hintergrund ist, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Freizeit- und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleiben soll.

Die Seveso-Thematik wird für die Bauleitplanung „Notüberlauf Wiesenweg“ auf Ebene des Bebauungsplanes detailliert behandelt, da dieser einen höheren Konkretisierungsgrad aufweist und sich erst auf dieser Ebene eine konkrete Schutzbedürftigkeit i.S.d. § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie aus den Planinhalten ableiten lässt. Grundsätzlich kommt die Stadt Wesseling hier im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beachtet sind und die geplante Entwicklung unter der Berücksichtigung städtebaulicher und sozioökonomischer Belange sowie vorhabenspezifischer Faktoren innerhalb der angemessenen Abstände erfolgen darf.

*Bestand / Prognose Nullvariante:*

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Pferdeweide genutzt und ist für die Bevölkerung nicht zugänglich. Es geht keinerlei Risiko von den Grünlandflächen aus. Lärmemissionen werden im Plangebiet nicht hervorgerufen.

Nach der gültigen FNP-Darstellung Wohnbaufläche würden im Plangebiet viele Menschen wohnen. Auch hierdurch wäre kein erhöhtes hygienisches Risiko zu erwarten. Mit der verkehrlichen Erschließung des Gebiets würden für eine Wohnbebauung typische Emissionen einhergehen.

*Prognose Plan:*

Von der FNP-Darstellung Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser geht nicht notwendig ein hygienisches Risiko aus. Die daraus folgende Bebauungsplanung mit einer gelegentlichen Überflutung des Notüberlaufs mit Mischwasser, also einer Mischung aus Abwasser aus der Kanalisation und Oberflächenwasser von Dächern und Straßen, kann ein hygienisches Risiko für Menschen, die mit ihm in Kontakt kommen, darstellen. Aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades des Bebauungsplans wird das Thema „Hygiene“ im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2/130 behandelt.

Da die Versorgungsfläche multifunktional gestaltet werden und Teile des Bereichs für die Öffentlichkeit als Erholungs- und Freizeitbereich zugänglich sein sollen, können aus der Planung Lärmemissionen hervorgehen. Aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades des Bebauungsplans wird das Thema „Lärm“ im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2/130 behandelt.

*Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:* Um hygienische Risiken für die Bevölkerung auszuschließen, muss das Notüberlaufbecken eingezäunt werden. Für den seltenen Fall einer Überflutung des Beckens ist eine sofortige Absperrung vorzusehen, damit niemand in Kontakt mit dem Mischwasser kommen kann. Nach der Reinigung der Flächen und vor der erneuten Öffnung für die Bevölkerung ist durch Untersuchungen der hygienisch unbedenkliche Zustand der Flächen festzustellen. Die Freigabe der Fläche bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes des Rhein-Erft-Kreises.

*Bewertung:* Ein hygienisches Risiko bei Kontakt von Menschen mit Mischwasser in dem oberirdischen Notüberlaufbecken besteht nur im seltenen Überflutungsfall und lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Im weiteren Verfahren wird das Thema Hygiene aber weiter untersucht. Die Betroffenheit des Schutzguts Mensch, Gesundheit, Bevölke-

rung, hier Hygiene ist daher noch nicht abschließend zu bewerten. Zum Thema Lärm wird ein Schallgutachten erstellt. Es wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2/130 näher untersucht werden.

### **7.2.5 Sonstige Umweltbelange**

Weitere Umweltbelange, die durch die Planung erheblich betroffen werden, wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt.

### **7.2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)**

... zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter)

Auswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut haben. Die Schutzgüter stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander, so dass sich die Wechselwirkungen meist auch nur schwer monokausal erklären lassen.

Für das Plangebiet lässt sich, ausgelöst durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgehend vom Schutzgut Boden, eine Kette von Wechselwirkungen ableiten. Bodenversiegelung führt zwangsläufig zu Wechselwirkungen zwischen Bodenwasserhaushalt, Grundwasser und Oberflächenabfluss. Damit einhergehend gibt es Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Lebensraum geht verloren. Sekundär wird Raum der Frischluftentstehung entzogen (Luft/Klima) und es gibt Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Da die Wechselwirkungen bereits bei der Betrachtung der anderen Schutzgüter berücksichtigt wurden, sind keine besonderen Vermeidungs-/ Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Da es sich bei der Planung um eine Reaktion auf mehrfache Überflutungen nach Starkregenereignissen im Stadtgebiet, insbesondere im Ortsteil Keldenich und hier vor allem in den Bereichen der Unterdorfstraße, der Pützstraße und der Eichholzer Straße handelt, ist das Gebiet, das für eine Lösung infrage kommt, relativ begrenzt. In diesem Raum stellt die Planung auf der „Thelen´s Wiese“ insbesondere aufgrund der bestehenden Topographie die beste Alternative dar.

### **7.4 Zusätzliche Angaben**

#### **7.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)**

Aufgrund des höheren Konkretisierungsgrads des Bebauungsplans Nr. 2/130 „Notüberlauf“, werden die Ergebnisse verschiedener Gutachten in diesen bzw. in den zugehörigen Umweltbericht einfließen. Dies betrifft z. B. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, die Artenschutzprüfung Stufe II, Untersuchungen zur Grundwassersituation und Versickerungsfähigkeit der Böden, ein Lärmgutachten und den Bericht zu den Archäologischen Sondierungen.

#### **7.5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Zum jetzigen Planungsstand ist noch nicht absehbar, ob Monitoring-Maßnahmen erforderlich werden. Sind diese notwendig, so werden entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgelegt.

## **7.6 Zusammenfassung**

Der ca. 2,6 ha große Änderungsbereich zum 68. FNP-Änderungsverfahren liegt im nördlichen Bereich des Wesseling Stadtteils Keldenich zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg.

Da die Stadt Wesseling sich zunehmend mit Starkregenereignissen konfrontiert sieht, die immer wieder zu Überflutungen im Stadtgebiet führen, planen die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wesseling zur Verringerung der Folgen derartiger Ereignisse einen vom Kanal in der Rodenkirchener Straße abzweigenden Notüberlauf. Durch den Notüberlauf soll das mit Regenwasser gemischte Schmutzwasser der Mischkanalisation bei einem Starkregenereignis gezielt abgeleitet werden, um unkontrollierte Überflutungen der Ortslage zu verhindern. Standort des geplanten Notüberlaufs ist die als „Thelen's Wiese“ bekannte Freifläche zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg. Zur Ermöglichung der Planung ist die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die einen Teil der Planfläche als Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser darstellt. Der größere nordwestliche Teil des Plangebiets, der ein geschützter Landschaftsbestandteil ist und direkt an das Naturschutzgebiet Entenfang angrenzt, wird als Grünfläche dargestellt.

Der geplante Notüberlauf ist so ausgelegt, dass es statistisch alle 1 bis 2 Jahre zu einer Befüllung des unterirdischen Beckens kommen wird und seltener als alle 10 Jahre zu einem kontrollierten Überlauf in das oberirdische Becken. Damit die Anlage in der übrigen Zeit nicht ungenutzt bleibt, soll der oberirdische, überwiegend als Erdbecken mit Grünfläche konzipierte Retentionsraum für eine multifunktionale Nutzung ausgelegt werden. Vorgesehen ist, das Becken für eine Freizeitnutzung auszugestalten und damit das benachbarte Naherholungsgebiet Entenfang nach Süden abzurunden. Der überwiegende Teil des Plangebiets soll nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein und weiter als Pferdekoppel/Wiese genutzt werden. Verschiedene ökologische Maßnahmen ermöglichen eine verträgliche Einbindung der Anlage in die Landschaft und steigern den Wert des Plangebiets für den Artenschutz.

### **Als nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die folgenden bewertet:**

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Klima, Kaltluft / Ventilation
- Oberflächenwasser
- Erneuerbare Energien / Energieeffizienz
- Luftschadstoffe – Immissionen
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel
- Landschaftsplan, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

### **Als nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die folgenden bewertet:**

- Landschaft / Ortsbild
- Pflanzen
- Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

### **Als erheblich durch die Planung betroffen wurden nach jetzigem Planungsstand keine**

## **Umweltbelange bewertet.**

**Auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung noch nicht abschließend zu bewerten waren die Umweltbelange:**

- Eingriff / Ausgleich
- Tiere
- Grundwasser
- Abwasser
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene und Lärm.

Die vorangegangenen Ausführungen basieren auf den gegenwärtig vorliegenden Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im weiteren Verfahren, wenn die Ergebnisse noch ausstehender Fachgutachten und Stellungnahmen der relevanten Fachbehörden vorliegen, erfolgt eine Konkretisierung der Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens.

### **7.7 Quellenverzeichnis**

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN GEOBASIS NRW (2022): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN GEOBASIS NRW (2022): <https://www.geoportal.nrw/fachportale>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): <https://www.bfn.de/artenportraits>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

sowie

Gesetze und Verordnungen siehe Anhang 1

## Anhang 1:

### Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW</b> § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ....</li> </ol>
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (Artikelgesetz)</b>	Inhalte und Ziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes – Schutz von Insektenlebensräumen</li> <li>- Eindämmung der Lichtverschmutzung</li> <li>- Stärkung der Landschaftsplanung</li> <li>- Natur auf Zeit – Verbesserung des dynamischen Naturschutzes</li> <li>- Reduzierung des Pestizideinsatzes</li> </ul>
	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz (BWaldG)</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
	<b>Landesforstgesetz (LFoG) NRW</b> § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	§ 9	<p>ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol>
	<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
<b>Boden</b>	<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	<b>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW</b> § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b> § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>Wasser</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	<b>Landeswassergesetz (LWG) NRW</b>	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbildern und Zielen auf das Wasserhaushaltsgesetz.
	<b>Wasserrahmenrichtlinie</b>	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>- Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>- die Vermeidung von Emissionen sowie</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	<b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>Luft</b>	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>VDI 3471, 3472</b>	Ziele wie oben  2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch <ul style="list-style-type: none"> <li>- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ul>
	<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	<b>GIRL</b> (Geruchsimmisionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmisionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmisionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	<b>22. und 23. BImSchV</b>	siehe BImSchG.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
<b>Klima</b>	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:  die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere  - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>Landschaft</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.  Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.
		Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>Biologische Vielfalt</b>	<b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b> (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).  Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1 siehe oben	
	<b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b>	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".  Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>BNatSchG</b> § 1 siehe oben	
	<b>Umweltschadensgesetz (USchadG)</b>	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
	<b>BNatSchG</b> § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	<b>BNatSchG</b> § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
		<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</p>
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>FFH- und Vogel-schutzgebiete</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	siehe Tiere und Pflanzen
	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>	siehe Tiere und Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	<b>Vogelschutzrichtlinie</b>	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>Bevölkerung</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Alle vorgenannten u. nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
<b>Kulturgüter und Sachgüter</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<b>Denkmalschutzgesetz</b>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<b>UVPG</b> § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
<b>Emissionen</b>	<b>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV</b>	siehe Klima/Luft
	<b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	<b>16. BImSchV</b>	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	<b>DIN 18005</b>	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
<b>Abfall und Abwasser</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	<b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b>	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	<b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b>	siehe Tiere und Pflanzen
<b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	<b>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</b>	Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
<b>Mensch und seine Gesundheit, Umwelt</b>	<b>Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,</li> <li>- Gewährleistung, dass zwischen Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.</li> </ul>
	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b>	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Auf Grundlage des "Umweltbericht der Gemeinde Eitorf zum Bebauungsplan Nr. 14.3 - Gewerbegebiet Ost III, 6. Änderung" (pbs planungsbüro schumacher gmbh, Februar 2019), verändert

---

Dieser Umweltbericht (Teil der Begründung) gehört zu der vom Rat der Stadt Wesseling am 14.02.2023 festgestellten 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“.

Wesseling, den 23.03.2023  
Der Bürgermeister

gehört zur Verfügung vom 10.05.2023  
AZ: 35.2.11-99-37/23  
Im Auftrag

gez. Ralph Manzke

gez. Michallik

Ralph Manzke

Bezirksregierung Köln